

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-180.310/0088-I/8/2015
ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. HELGA LUCZENSKY
PERS. E-MAIL • HELGA.LUCZENSKY@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202781
IHR ZEICHEN • BMF-010200/0018-VI/1/2015

An die
Präsidentin des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesministerium für Finanzen
Bankpaket
Begutachtung**

Unter Bezugnahme auf die Aussendung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Mai 2015 gibt das Präsidium des Bundeskanzleramtes (BKA) zum Entwurf des Bankpaketes, folgende Stellungnahme ab:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Das Bundeskanzleramt regt als Alternative bzw. im Hinblick auf das Kontenregistergesetz eine Ergänzung des § 40 Abs. 1 BWG an wie folgt:

„Die Kredit- und Finanzinstitute haben die eindeutige Identität gemäß § 2 Z. 2 E-GovG eines Kunden festzustellen und zu überprüfen:

[...]

Die eindeutige Identität eines Kunden ist durch persönliche Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises festzustellen. Weiters ist auch das bPK des Kunden gemäß § 15 Abs. 1 2. Satz E-GovG zu erfassen.“

Zu § 3 Abs. 2 KontRegG

In das Kontenregister sind gemäß § 2 KontRegG bei natürlichen Personen das bereichsspezifische Personenkennzeichen für den Bereich Steuern und Abgaben (bPK SA) und bei Rechtsträgern die Stammzahl des Unternehmens gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG oder ein Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann, aufzunehmen.

Gemäß § 3 Abs. 1 KontRegG haben die Kreditinstitute die nach § 2 KontRegG erforderlichen Daten laufend dem Kontenregister elektronisch zu übermitteln. Zum Zweck der Datenübermittlung an das Kontenregister enthält § 3 Abs. 2 erster Satz KontRegG

eine Ermächtigung für Kreditinstitute die Ausstattung ihrer Datenanwendungen mit verschlüsselten bPK aus dem Bereich Steuern und Abgaben bei der Stammzahlenregisterbehörde zu verlangen. Eine solche Ermächtigung in Bezug auf die Daten gemäß § 2 Z 2 KontRegG (Stammzahl oder Ordnungsbegriff), die über das Unternehmensregister ermittelt werden sollen, fehlt in § 3 Abs. 2 KontRegG.

Es ist hierbei darauf hinzuweisen, dass eine Ausstattung von Unternehmen mit Stammzahlen (§ 2 Z 2) eine Anbindung der Kreditinstitute an das von der Statistik Österreich geführte Unternehmensregister erforderlich macht. Aufgrund des eingeschränkten Wortlautes von § 25 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz ist dies jedoch nicht möglich, da die dort genannten zugriffsberechtigten Einrichtungen taxativ genannt werden. Ohne eine Klarstellung wird der in § 2 Z 2 des vorliegenden Entwurfes vorgesehene Sonderfall der „Klartextübermittlung“ (Name, Adresse, Ansässigkeitsstaat) zum Regelfall werden.

Es wird daher angeregt folgenden Satz nach § 3 Abs. 2 erster Satz KontRegG einzufügen:

„Sofern es sich um Daten gemäß § 2 Z 2 handelt, sind die Kreditinstitute berechtigt diese Daten über das Unternehmensregister zu ermitteln.“

Zu den Kosten der Stammzahlenregisterbehörde ist anzumerken, dass aufgrund des zu erwartenden Abfragevolumens bei der Stammzahlenregisterbehörde insbesondere technische Weiterentwicklungen erforderlich sind. Dabei wird davon ausgegangen, dass es zu keinen sog. Clearing-Fällen kommen kann, sodass dafür keine Kosten zu erwarten sind. Zu den konkret zu erwartenden Aufwänden wird auf die Stellungnahme der Datenschutzbehörde verwiesen werden.

Auch für die Abfrage des Unternehmensregisters stellt sich die Frage nach der Tragung der Kosten, wobei davon ausgegangen wird, dass diese ebenfalls von den Kreditinstituten zu tragen wären. Der § 3 Abs. 2 letzter Satz KontRegG sollte daher wie folgt zu lauten:

„In diesem Zusammenhang anfallende Kosten, inklusive jener der Stammzahlenregisterbehörde und der Bundesanstalt Statistik Österreich sind vom Kreditinstitut zu tragen.“

Insgesamt wären mehr als 32 Millionen Konten-/Depotinhaber durch die Dienstleister Bundesministerium für Inneres oder Bundesanstalt Statistik Österreich mit einem bPK bzw. einer Stammzahl auszustatten. Es wird davon ausgegangen, dass derzeit lediglich im Firmenbuch oder Vereinsregister eingetragene Unternehmen eine Stammzahl bei den Kreditinstituten haben. Allein die Bundesanstalt Statistik Österreich geht bei der Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes von Zusatzkosten in der Höhe von

- 3 -

1.000.000 Euro für initialen Personal- und Sachaufwand sowie von 270.000 Euro jährlich für den laufenden Betrieb zzgl. 3% Valorisierung aus.

Aus dem Entwurf ist nicht ersichtlich, ob die im Wege der elektronischen Einsicht zu erteilenden Auskünfte lediglich in Form eines lesenden Zugriffes erfolgen oder ob es den Übermittlungsempfängern möglich sein soll, die Einsicht für ihre Zwecke (lokal) zu speichern. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass einmal abgefragte Daten in weiterer Folge den Regelungen der jeweiligen Verfahrensgesetze unterliegen und daher auch nach diesen Regelungen weiterübermittelt werden könnten, womit sie auch anderen Empfängern, die mit der ursprünglichen Abfrage nichts zu tun hatten, zugänglich würden.

Es wird daher angeregt, die Auskünfte aus dem Kontenregister für Zwecke nach Z 1 und 2 auf bestimmte, für die Führung von Abgabenstrafverfahren einschlägige Straftaten/Strafvergehen einzuschränken.


Z 3 normiert nicht, was als „im Interesse der Abgabenerhebung“ zweckmäßig und angemessen erscheint, sodass diese Beurteilung einzig den Abgabenbehörden des Bundes und dem Bundesfinanzgericht obliegt. Es wird daher angeregt, die Voraussetzungen für Auskünfte aus dem Kontenregister nach § 4 näher zu determinieren bzw. auch entsprechende Zweckbindungen/Übermittlungsbeschränkungen zu normieren.

Zu § 3 Abs. 3 und 4 Kapitalabfluss-Meldegesezt:

Für die meldepflichtigen Kreditinstitute darf gemäß § 13 Abs. 2 E-GovG nur ein verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen für den Bereich Steuern und Abgaben (vbPK SA) zur Verfügung gestellt werden. Dementsprechend wäre in § 3 Abs. 3 Z 1 Kapitalabfluss-Meldegesezt das Wort „*verschlüsselte*“ vor „*bereichsspezifische*“ einzufügen und „(bPK SA)“ durch „(vbPK SA)“ zu ersetzen. In Abs. 4 wäre „bPK“ durch „vbPK SA“ zu ersetzen.

5. Juni 2015
Für den Bundeskanzler:
i.V. BÖHM

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	23/SN_196/ME_XYY_GD-Stellungnahme zu Entwurf (doku) vom 19. Juni 2015 vApdPOMACBezN55G1B6922yLhp7Lgduwz6Opz6iVw0m1P9Hntj0b N2opr8fVsculuGXsJo++NhpB2aZt2eXb9LKZXKqpNwib8uISMPPhmCLVjfw/LHfvSH NF+/BK6IVXcp7XWdlygl8XbCHINWGwpqer+R9rZ3gbioYNvzoQhpM7lwD+xxgCVDeZ/ MOv5T4dfjXcSA9PVtCuZ2IFuY2SgRQnLnqECIEKzJXdQXqL1ozImV5oXn1KYCRtUmma cr0IaXzBhklrJd2TtgU6Pfvom8m0MoMSb2D5g59O/HyeO14cTcSPYO9D0/FikJENXBz s8XnOzg==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-05T13:59:53+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	